

**Referentenentwurf
des Bundesministeriums der Finanzen**

Bearbeitungsstand: 10.08.2016 11:28

**Entwurf eines Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Kosten
der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen sowie
zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften****A. Problem und Ziel**

Über die bereits bestehenden umfassenden Entlastungen von Ländern und Kommunen bei Flüchtlingen und Asylbewerbern hinaus haben sich Bund und Länder am 16. Juni 2016 in Anlehnung zum Verfahren bei Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT) auf eine vollständige Übernahme der Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) für anerkannte Asyl- und Schutzberechtigte im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) durch den Bund für die Jahre 2016 bis 2018 verständigt, um dadurch die Kommunen um 400 Millionen Euro im Jahr 2016 und voraussichtlich um 900 Millionen Euro im Jahr 2017 und 1.300 Millionen Euro im Jahr 2018 zu entlasten. Im Zuge der Vereinbarung zwischen Bund und Ländern zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration vom 7. Juli 2016 hat der Bund zugesagt, den Ländern für die Jahre 2016 bis 2018 zu ihrer Entlastung eine jährliche Integrationspauschale in Höhe von 2 Milliarden Euro zur Verfügung zu stellen. Daneben wurde vereinbart, dass der Bund den Ländern die für den Wohnungsbau im Integrationskonzept in Aussicht gestellten Mittel in Höhe von jeweils 500 Millionen Euro für die Jahre 2017 und 2018 als Kompensationsmittel gewährt. Bis für die Verteilung dieser Mittel ein neuer Schlüssel von der Bauministerkonferenz entwickelt wurde, soll die Verteilung nach dem Königsteiner Schlüssel erfolgen. Die Länder werden über die Verwendung für den Wohnungsbau berichten.

Bei der Besprechung der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 16. Juni 2016 wurde zudem der Transferweg für die im Koalitionsvertrag vorgesehene Entlastung der Kommunen um 5 Milliarden Euro ab 2018 festgelegt. 1 Milliarde Euro soll über den Umsatzsteueranteil der Länder und 4 Milliarden Euro sollen im Verhältnis 3 zu 2 über den Umsatzsteueranteil der Gemeinden und die Bundesbeteiligung an den KdU bereitgestellt werden. Die Bundesauftragsverwaltung bei den KdU soll durch diese Verteilung nicht ausgelöst werden.

Im Rahmen einer Neuregelung des Vergaberechts des Bundes unterhalb der EU-Schwellenwerte ist beabsichtigt, wesentliche Teile der Vergabeverfahren im Bereich der Unterschwellenvergaben für Lieferungen und Leistungen an den mit dem Vergaberechtsmodernisierungsgesetz vom 17. Februar 2016 (BGBl. I S. 203) und der Vergaberechtsmodernisierungsverordnung vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624) neu geregelten Oberschwellenbereich anzugleichen. Die Regelungen im Oberschwellenbereich sehen vor, dass öffentlichen Auftraggebern im Vergabeverfahren nach ihrer Wahl das offene Verfahren und das nicht offene Verfahren, das stets einen Teilnahmewettbewerb erfordert, zur Verfügung stehen. Die bisherigen haushaltsrechtlichen Regelungen des § 30 des Haushaltsgrundsätzegesetzes und des § 55 der Bundeshaushaltsordnung sehen nur die öffentliche Ausschreibung vor und schließen damit im nicht gesetzlich geregelten Bereich unterhalb der EU-Schwellenwerte die dem nicht offenen Verfahren entsprechende beschränkte Ausschreibung aus.

Darüber hinaus bedarf die Bundeshaushaltsordnung in mehreren weiteren Punkten der Überarbeitung:

Der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit ist die Rechtsstellung einer obersten Bundesbehörde eingeräumt worden. Sie verfügt über einen eigenen Einzelplan (Einzelplan 21 des Bundeshaushalts), ist jedoch kein Mitglied der Bundesregierung und daher bei der Beratung des Bundeshaushalts im Kabinett nicht beteiligt; dem ist im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens Rechnung zu tragen.

Die Beleihung juristischer Personen des privaten Rechts mit hoheitlichen Verwaltungsaufgaben auf dem Gebiet des Zuwendungsrechts bedarf nach bislang geltender Rechtslage der Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen. Hier soll die Eigenverantwortung der Ressorts gestärkt und Verwaltungsaufwand verringert werden.

Verletzen Beliehene in Ausübung der ihnen übertragenen hoheitlichen Befugnisse ihre Amtspflichten, so haftet hierfür grundsätzlich der Staat; eine gesetzliche Ermächtigung, dass dieser den Beliehenen im Falle eines schuldhaften Fehlverhaltens in Rückgriff nehmen kann, fehlt bislang.

§ 48 BHO in seiner geltenden Fassung bestimmt, dass die Einstellung und Versetzung von Beamten in den Bundesdienst der Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen bedürfen, wenn der Bewerber ein vom Bundesministerium der Finanzen allgemein festzusetzendes Lebensalter überschritten hat. Das Bundesministerium der Finanzen hat diese gesetzlichen Vorgaben in einem Rundschreiben an die obersten Bundesbehörden umgesetzt. In Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundesverfassungsgerichts zu Altersgrenzen im vergleichbaren Recht der Länder ist zum Ausdruck gekommen, dass die geltende Regelung des § 48 BHO in Verbindung mit der Verwaltungspraxis nicht dem verfassungsrechtlichen Wesentlichkeitsgebot genügt; eine zulässige Altersgrenze und eventuelle Ausnahmen dürfen nur vom Gesetzgeber bestimmt werden.

Die Veräußerung von Grundstücken des Bundes von erheblichem Wert oder besonderer Bedeutung bedarf unter bestimmten Voraussetzungen der Einwilligung des Deutschen Bundestages und des Bundesrates. Da diese Vorschrift der Wahrung der Vermögensinteressen des Bundes und der Werterhaltung des Bundesvermögens dient, ist in diesem Zusammenhang eine Beteiligung auch des Bundesrates nicht zielführend.

In den Fällen, in denen der Bundesrechnungshof Prüfungen oder Erhebungen außerhalb der unmittelbaren Bundesverwaltung durchführt, erlässt er bei einem Bestreiten seiner Prüfungs- und Erhebungsrechte Prüfungs- und Erhebungsanordnungen als Verwaltungsakte. Werden diese mit der Anfechtungsklage angefochten, führt dies aufgrund der aufschiebenden Wirkung auch bei geringen Erfolgsaussichten zu erheblichen Verzögerungen und kann zeitkritische Prüfungsvorhaben verhindern. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann nur in Fällen besonderer Dringlichkeit erfolgen, wozu nach der Rechtsprechung einiger Instanzgerichte die Berichterstattung an das Parlament nicht gehört.

B. Lösung

Der Bund wird die Kommunen aufgrund der besonderen finanziellen Herausforderungen, die sich in Folge der hohen Zuwanderung von Flüchtlingen ergeben, bei den Leistungen für Unterkunft und Heizung der Jahre 2016 bis 2018 entlasten. Hierzu wird die Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) verteilt auf vier Jahre erhöht.

Die Integrationspauschale in den Jahren 2016 bis 2018 in Höhe von 2 Milliarde Euro jährlich wird durch eine Erhöhung des Länderanteils an der Umsatzsteuer zu Lasten des Bundes durch eine Änderung des § 1 Finanzausgleichsgesetzes zur Verfügung gestellt.

Durch Änderung von § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 4 Entflechtungsgesetz stehen den Ländern die zusätzlichen Mittel für den Wohnungsbau in Höhe von jeweils 500 Millionen Euro für die Jahre 2017 und 2018 als Kompensationszahlungen zu, die sich nach dem Königsteiner Schlüssel auf die Länder verteilen.

Die Kommunen werden ab 2018 jährlich um 5 Milliarden Euro entlastet, indem der Anteil von Gemeinden und Ländern an der Umsatzsteuer zu Lasten des Bundes durch eine Änderung des § 1 Finanzausgleichsgesetz erhöht wird und die bisher in § 46 Absatz 5 geregelten Erstattungsquoten nach in einem neuen Absatz 5a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch geändert werden. Die Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung im SGB II wird ab dem Jahr 2019 dauerhaft um 10,2 Prozentpunkte angehoben. Im Jahr 2018 erfolgt eine Anhebung um 5,1 Prozentpunkte, um eine Bundesauftragsverwaltung bei den Leistungen für Unterkunft und Heizung im SGB II zu vermeiden; dies wird durch einen entsprechend höheren Umsatzsteueranteil der Gemeinden im Jahr 2018 zulasten des Bundes kompensiert. Der Umsatzsteueranteil der Gemeinden wird im Jahr 2018 um 3,2 Milliarden Euro erhöht und ab dem Jahr 2019 um 2,4 Milliarden Euro. Der Länderanteil an der Umsatzsteuer wird um 1 Milliarde Euro zu Lasten des Bundes erhöht.

Um für Vergaben im Unterschwellenbereich die entsprechende Wahl der beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb zu ermöglichen, sind die entsprechenden Voraussetzungen durch eine Ergänzung in § 30 des Haushaltsgrundsätzgesetzes und § 55 Absatz 1 der Bundeshaushaltsordnung zu treffen.

Aufnahme der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit in den Kreis der in den §§ 28 Absatz 3 BHO und 29 Absatz 3 BHO genannten Einrichtungen, die hinsichtlich der Behandlung ihrer Haushaltsvoranschläge im Haushaltsaufstellungsverfahren Sonderrechte genießen.

Streichung des Erfordernisses der Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen im zuwendungsrechtlichen Beleihungsverfahren nach § 44 Absatz 3 BHO.

Einführung eines Haftungsrückgriffs des Staates bei schuldhaftem Fehlverhalten eines Beliehenen.

Verankerung der Höchstaltersgrenzen und zulässiger Ausnahmen bei der Berufung in ein Beamten- oder Soldatenverhältnis sowie bei der Versetzung von Beamtinnen und Beamten in den Bundesdienst im Gesetz.

Aufhebung des Erfordernisses der Einwilligung des Bundesrates bei der Veräußerung von Grundstücken des Bundes.

Wegfall der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen Prüfungs- und Erhebungsanordnungen des Bundesrechnungshofes. Die Adressaten der Anordnungen können stattdessen über einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung vorläufigen Rechtsschutz erhalten.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Änderungen des Finanzausgleichsgesetzes (Artikel 1) wird die Aufteilung der Umsatzsteuer auf Bund, Länder und Gemeinden neu festgelegt. Danach erhält der Bund in den Jahren 2016 und 2017 geringere Umsatzsteuereinnahmen von jeweils 2,0 Milliarden Euro, im Jahr 2018 von 6,2 Milliarden Euro und ab dem Jahr 2019 von jeweils 3,4 Milliarden Euro. Die Länder

erhalten in den Jahren 2016 und 2017 höhere Umsatzsteuereinnahmen von jeweils 2,0 Milliarden Euro, im Jahr 2018 von 3,0 Milliarden Euro und ab dem Jahr 2019 von jeweils 1,0 Milliarden Euro. Die Gemeinden erhalten im Jahr 2018 höhere Umsatzsteuereinnahmen von 3,2 Milliarden Euro und ab dem Jahr 2019 von jeweils 2,4 Milliarden Euro.

Erhöhung Umsatzsteueranteil Gemeinden zu Lasten Bund in Euro

	2016	2017	2018	2019
Anteil an 5 Mrd. Euro über USt Gemeinden			3.200.000.000	2.400.000.000

Erhöhung Umsatzsteueranteil Länder zu Lasten Bund in Euro

	2016	2017	2018	2019
(1) Integrationspauschale	- 2.000.000.000	- 2.000.000.000	- 2.000.000.000	
(2) Anteil an 5 Mrd. Euro über USt Länder			- 1.000.000.000	- 1.000.000.000
Summe	- 2.000.000.000	- 2.000.000.000	- 3.000.000.000	- 1.000.000.000

Die Erhöhung des Bundesanteils an den Kosten der Unterkunft und Heizung nach § 46 Absatz 5a und Absatz 7 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel 2) führt im Bundeshaushalt zu Mehrausgaben im Jahr 2016 von 400 Millionen Euro, 2017 von 900 Millionen Euro, 2018 von voraussichtlich 1,7 Milliarden Euro, 2019 von voraussichtlich 2,0 Milliarden Euro und ab 2020 von 1,6 Milliarden Euro jährlich. Entsprechend ergeben sich Mehreinnahmen in den Haushalten der Länder.

	2016	2017	2018	2019	ab 2020
	in Mio. Euro				
Anteil an der Entlastung von 5 Mrd. Euro (§ 46 Abs. 5a SGB II)	-	-	800	1.600	1.600
Übernahme von flüchtlingsinduzierten Mehrausgaben der Kommunen (§ 46 Abs. 7 SGB II)	400	900	900	400	-
Erhöhung der Bundesbeteiligung insgesamt	400	900	1.700	2.000	1.600

Durch die Änderung des Entflechtungsgesetzes (Artikel 3) erhalten die Länder in den Jahren 2017 und 2018 Mehreinnahmen in Höhe von jährlich 500 Millionen Euro. Dem Bund entstehen entsprechende Mehrausgaben, die durch Umschichtungen im Einzelplan 16 des Bundeshaushalts ausgeglichen werden.

Die in § 44 Absatz 3 BHO (Artikel 5) neu vorgesehene Möglichkeit eines Haftungsrückgriffs des Staates bei schuldhaftem Fehlverhalten des Beliehenen eröffnet für den Bund die Möglichkeit zusätzlicher Haushaltseinnahmen, deren Höhe sich jedoch ex ante nicht belastbar abschätzen lässt.

E. Erfüllungsaufwand

Das Regelungsvorhaben fällt nicht in den Anwendungsbereich der „One in, one out“-Regel der Bundesregierung.

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch das Gesetz entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft, insbesondere auch für die mittelständischen Unternehmen, entsteht durch dieses Gesetz kein Aufwand. Es werden insbesondere keine Informationspflichten neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

E.3.1 Bund:

Durch den Wegfall des Erfordernisses der Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen im zuwendungsrechtlichen Beleihungsverfahren entfällt eine Informationspflicht. Dadurch verringert sich der Erfüllungsaufwand in einem Umfang von rund 47.000 Euro.

Durch den Wegfall des Zustimmungserfordernisses des Bundesministeriums der Finanzen bei der Entscheidung nach § 48 BHO entfällt eine Informationspflicht. Dadurch verringert sich der Erfüllungsaufwand in einem Umfang von knapp 4.000 Euro.

Aufgrund des Wegfalls des Erfordernisses der Einwilligung des Bundesrates bei der Veräußerung von Grundstücken des Bundes entfällt die entsprechende Informationspflicht des Bundes gegenüber dem Bundesrat. Dadurch verringert sich der Erfüllungsaufwand in einem Umfang von knapp 17.000 Euro.

Im Übrigen führt der Gesetzentwurf zu keinem Erfüllungsmehr- oder –minderaufwand der Verwaltung.

E.3.2 Länder und Kommunen:

Keiner

F. Weitere Kosten

Sonstige Kosten, insbesondere für die Wirtschaft, entstehen durch dieses Gesetz nicht. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

**Referentenentwurf
des Bundesministeriums der Finanzen**

**Entwurf eines Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Kosten
der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen sowie
zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften**

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Finanzausgleichsgesetz vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955, 3956), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Vom verbleibenden Aufkommen der Umsatzsteuer stehen den Gemeinden ab 1998 2,2 vom Hundert zu, zuzüglich eines Betrages von jährlich 500 Millionen Euro in den Jahren 2015 und 2016, 1 500 Millionen Euro im Jahr 2017, 3 200 Millionen Euro im Jahr 2018 und 2 400 Millionen Euro ab dem Jahr 2019.“

2. § 1 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Der in Satz 4 genannte Betrag beläuft sich

in den Jahren 2005 und 2006 auf	2 322 712 000 Euro,
in den Jahren 2007 und 2008 auf	2 262 712 000 Euro,
im Jahr 2009 auf	1 727 712 000 Euro,
im Jahr 2010 auf	1 372 712 000 Euro,
im Jahr 2011 auf	1 912 712 000 Euro,
im Jahr 2012 auf	1 007 212 000 Euro,
im Jahr 2013 auf	947 462 000 Euro,
im Jahr 2014 auf	1 115 212 000 Euro,
im Jahr 2015 auf	minus 1 173 788 000 Euro,
im Jahr 2016 auf	minus 4 810 788 000 Euro,
im Jahr 2017 auf	minus 2 900 788 000 Euro,
im Jahr 2018 auf	minus 4 851 888 000 Euro,
ab dem Jahr 2019 auf	minus 1 479 488 000 Euro.“

Artikel 2

Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

§ 46 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Absätze 5 bis 8 werden wie folgt gefasst:

„(5) Der Bund beteiligt sich zweckgebunden an den Ausgaben für die Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Absatz 1. Der Bund beteiligt sich höchstens mit 49 Prozent an den bundesweiten Ausgaben für die Leistungen nach § 22 Absatz 1. Es gelten landesspezifische Beteiligungsquoten, deren Höhe sich nach den Absätzen 6 bis 10 bestimmt.

(6) Der Bund beteiligt sich an den Ausgaben für die Leistungen nach § 22 Absatz 1 ab dem Jahr 2016

1. im Land Baden-Württemberg mit 31,6 Prozent,
2. im Land Rheinland-Pfalz mit 37,6 Prozent sowie
3. in den übrigen Ländern mit 27,6 Prozent.

(7) Die in Absatz 6 genannten Prozentsätze erhöhen sich jeweils

1. im Jahr 2016 und 2017 um 3,7 Prozentpunkte,
2. im Jahr 2018 um 5,1 Prozentpunkte sowie
3. ab dem Jahr 2019 um 10,2 Prozentpunkte.

Darüber hinaus erhöhen sich die in Absatz 6 genannten Prozentsätze im Jahr 2017 jeweils um weitere 3,7 Prozentpunkte.

(8) Die in Absatz 6 genannten Prozentsätze erhöhen sich jeweils um einen landesspezifischen Wert in Prozentpunkten. Dieser entspricht den Gesamtausgaben des jeweiligen Landes für die Leistungen nach § 28 sowie nach § 6b des Bundeskindergeldgesetzes des abgeschlossenen Vorjahres geteilt durch die Gesamtausgaben des jeweiligen Landes für die Leistungen nach § 22 Absatz 1 des abgeschlossenen Vorjahres multipliziert mit 100.“

2. Folgende Absätze 9 und 10 werden angefügt:

„(9) Die in Absatz 6 genannten Prozentsätze erhöhen sich in den Jahren 2016 bis 2018 jeweils um einen landesspezifischen Wert in Prozentpunkten. Im Jahr 2016 und 2017 beträgt dieser Wert

- 5,0 Prozentpunkte für Baden-Württemberg,
- 6,0 Prozentpunkte für den Freistaat Bayern,
- 1,4 Prozentpunkte für Berlin,
- 2,6 Prozentpunkte für Brandenburg,
- 1,6 Prozentpunkte für die Freie Hansestadt Bremen,
- 2,1 Prozentpunkte für die Freie und Hansestadt Hamburg,
- 2,9 Prozentpunkte für Hessen,

2,3 Prozentpunkte für Mecklenburg-Vorpommern,
2,9 Prozentpunkte für Niedersachsen,
2,2 Prozentpunkte für Nordrhein-Westfalen,
4,1 Prozentpunkte für Rheinland-Pfalz,
2,5 Prozentpunkte für das Saarland,
2,9 Prozentpunkte für den Freistaat Sachsen,
2,3 Prozentpunkte für Sachsen-Anhalt,
2,7 Prozentpunkte für Schleswig-Holstein sowie
3,5 Prozentpunkte für den Freistaat Thüringen.

(10) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. die landesspezifischen Werte nach Absatz 8 Satz 1 jährlich für das Folgejahr festzulegen und für das laufende Jahr rückwirkend anzupassen,
2. die landesspezifischen Werte nach Absatz 9 Satz 1
 - a) im Jahr 2017 für das Jahr 2018 festzulegen und für das laufende Jahr 2017 rückwirkend anzupassen,
 - b) im Jahr 2018 für das laufende Jahr 2018 und für das Vorjahr 2017 rückwirkend anzupassen,
 - c) im Jahr 2019 für das Vorjahr 2018 rückwirkend anzupassen sowie
3. die landesspezifischen Beteiligungsquoten jährlich für das Folgejahr festzulegen und für das laufende Jahr rückwirkend anzupassen sowie in den Jahren 2018 und 2019 für das Vorjahr rückwirkend anzupassen.

Die Festlegung und Anpassung der Werte nach Satz 1 Nummer 1 erfolgt in Höhe des jeweiligen Wertes nach Absatz 8 Satz 2 des abgeschlossenen Vorjahres. Für die Festlegung und Anpassung der Werte nach Satz 1 Nummer 2 werden auf der Grundlage statistischer Daten die Vorjahresausgaben eines Landes für Leistungen nach § 22 Absatz 1 für solche Bedarfsgemeinschaften ermittelt, in denen mindestens eine erwerbsfähige leistungsberechtigte Person über eine Aufenthaltsgestattung, eine Duldung oder eine Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen nach den §§ 22 bis 26 Aufenthaltsgesetz verfügt und diese Person nicht vor Januar 2016 erstmals leistungsberechtigt war. Bei der Ermittlung der Vorjahresausgaben nach Satz 3 ist nur der Teil zu berücksichtigen, der nicht vom Bund auf Basis der geltenden landesspezifischen Werte nach Absatz 6, Absatz 7 und Absatz 9 Satz 1 erstattet wurde. Für die Festlegung und Anpassung der Werte nach Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a wird ein Betrag von 900 Millionen Euro in dem Verhältnis auf die Länder verteilt, in dem die nach den Sätzen 3 und 4 abgegrenzten Ausgaben des jeweiligen Landes zu den nach den Sätzen 3 und 4 abgegrenzten bundesweiten Ausgaben stehen. Die Festlegung und Anpassung der Werte nach Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a erfolgt in Höhe des prozentualen Verhältnisses des jeweiligen Betrages nach Satz 5 zu den Vorjahresausgaben eines Landes für die Leistungen nach § 22 Absatz 1. Die Festlegung und Anpassung der Werte nach Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b und c erfolgt in Höhe des prozentualen Verhältnisses der nach den Sätzen 3 und 4 abgegrenzten Ausgaben zu den Vorjahresausgaben eines Landes für die Leistungen nach § 22 Absatz 1. Soweit die Festlegungen nach Satz 1 Nummer 1 und 2 zu landesspezifischen Beteiligungsquoten führen, auf Grund derer sich der Bund mit mehr als 49 Prozent an den

bundesweiten Gesamtausgaben für die Leistungen nach § 22 Absatz 1 beteiligt, sind die Werte nach Absatz 7 Satz 1 proportional in dem Umfang zu mindern, dass die Beteiligung an den bundesweiten Gesamtausgaben für die Leistungen nach § 22 Absatz 1 nicht mehr als 49 Prozent beträgt. Soweit eine vollständige Minderung nach Satz 8 nicht ausreichend ist, sind anschließend die Werte nach Absatz 6 proportional in dem Umfang zu mindern, dass die Beteiligung an den bundesweiten Gesamtausgaben für die Leistungen nach § 22 Absatz 1 nicht mehr als 49 Prozent beträgt.“

3. Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 11 und wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „Der Anteil“ durch die Wörter „Die Anteile“ und das Wort „wird“ durch das Wort „werden“ ersetzt.

b) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Im Rahmen der rückwirkenden Anpassung nach Absatz 10 Satz 1 wird die Differenz, die sich aus der Anwendung der bis zur Anpassung geltenden landesspezifischen Beteiligungsquoten und der durch die Verordnung rückwirkend geltenden landesspezifischen Beteiligungsquoten ergibt, zeitnah im Erstattungsverfahren ausgeglichen.“

Artikel 3

Änderung des Entflechtungsgesetzes

Das Entflechtungsgesetz vom 5. September 2006 (BGBl. I S. 2098, 2102), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Mit der Beendigung der Finanzhilfen des Bundes zur Wohnraumförderung steht den Ländern ab dem 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2015 jährlich ein Betrag von 518 200 000 Euro, ab dem 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2016 ein Betrag von 1 018 200 000 Euro, ab dem 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2018 jährlich ein Betrag von 1 518 200 000 Euro, ab dem 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 ein Betrag von 1 018 200 000 Euro aus dem Haushalt des Bundes zu.“

2. § 4 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Von dem Betrag nach § 3 Abs. 2 werden in den Jahren 2017 und 2018 jeweils 500 000 000 Euro auf die Länder nach dem von dem Büro der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz im Bundesanzeiger veröffentlichten Schlüssel verteilt, der für das vorangegangene Kalenderjahr entsprechend Steuereinnahmen und Bevölkerungszahl der Länder errechnet worden ist (Königsteiner Schlüssel). Der restliche Betrag nach § 3 Abs. 2 wird auf die Länder mit den folgenden Prozentsätzen unter Rundung auf Tausend Euro verteilt:

Baden-Württemberg	8,147033 Prozent,
Bayern	11,832673 Prozent,

Berlin	6,287847 Prozent,
Brandenburg	5,842689 Prozent,
Bremen	0,605545 Prozent,
Hamburg	1,836274 Prozent,
Hessen	5,849236 Prozent,
Mecklenburg-Vorpommern	4,114432 Prozent,
Niedersachsen	7,692056 Prozent,
Nordrhein-Westfalen	18,732611 Prozent,
Rheinland-Pfalz	3,610356 Prozent,
Saarland	1,263461 Prozent,
Sachsen	11,508625 Prozent,
Sachsen-Anhalt	4,625053 Prozent,
Schleswig-Holstein	2,435272 Prozent,
Thüringen	5,616837 Prozent.“

Artikel 4

Änderung des Haushaltsgrundsätzgesetzes

§ 30 des Haushaltsgrundsätzgesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2398) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Dem Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen muss eine öffentliche Ausschreibung oder eine beschränkte Ausschreibung nach einem Teilnahmewettbewerb vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen. Teilnahmewettbewerb ist ein Verfahren, bei dem der öffentliche Auftraggeber nach vorheriger öffentlicher Aufforderung zur Teilnahme eine beschränkte Anzahl von Unternehmen nach objektiven, transparenten und nichtdiskriminierenden Kriterien auswählt.“

Artikel 5

Änderung der Bundeshaushaltsordnung

Die Bundeshaushaltsordnung vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1284), die zuletzt durch Artikel 8 Absatz 10 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2178) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Über Angelegenheiten von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung kann die zuständige Bundesministerin oder der zuständige Bundesminister die Entscheidung der Bundesregierung einholen. Entscheidet die Bundesregierung gegen oder ohne die Stimme der Bundesministerin oder des Bundesministers der Finanzen, so

steht ihr oder ihm ein Widerspruchsrecht zu. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der Bundesregierung.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Abweichungen von den Voranschlägen der Bundespräsidentin oder des Bundespräsidenten, des Deutschen Bundestages, des Bundesrates, des Bundesverfassungsgerichts, des Bundesrechnungshofes oder der oder des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit sind vom Bundesministerium der Finanzen der Bundesregierung mitzuteilen, soweit den Änderungen nicht zugestimmt worden ist.“

2. § 29 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Beschluß“ durch das Wort „Beschluss“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In den Sätzen 1 und 3 wird jeweils das Wort „Beschlußfassung“ durch das Wort „Beschlussfassung“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird die Angabe „§ 28 Abs. 2 Satz 2“ durch die Angabe „§ 28 Absatz 2 Satz 2“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Weicht der Entwurf des Haushaltsplans von den Voranschlägen der Bundespräsidentin oder des Bundespräsidenten, des Deutschen Bundestages, des Bundesrates, des Bundesverfassungsgerichts, des Bundesrechnungshofes oder der oder des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit ab und ist der Änderung nicht zugestimmt worden, so sind die Teile, über die kein Einvernehmen erzielt worden ist, unverändert dem Entwurf des Haushaltsplans beizufügen.“

3. § 44 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden nach dem Wort „Bundesministerium“ das Semikolon und die Wörter „die Verleihung bedarf der Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen“ gestrichen.

b) Nach Satz 3 wird folgender neue Satz angefügt:

„Im Falle der Staatshaftung wegen Ansprüchen Dritter können die beliebigen juristischen Personen bei Vorliegen einer verschuldeten Pflichtverletzung vom Bund in Rückgriff genommen werden.“

4. § 48 wird wie folgt gefasst:

„§ 48

Höchstaltersgrenze bei der Berufung in ein Beamten- oder Soldatenverhältnis oder Versetzung von Beamtinnen und Beamten in den Bundesdienst

(1) Soweit nachstehend keine abweichenden Regelungen getroffen werden, dürfen Berufungen in ein Beamtenverhältnis oder Versetzungen in den Bundesdienst nur erfolgen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder ein außerordentlicher Mangel an gleich geeigneten jüngeren Bewerberinnen und Bewerbern besteht und die Berufung oder Versetzung einen erheblichen Vorteil für den Bund bedeutet. An die Stelle des 50. Lebensjahres tritt

1. das 55. Lebensjahr, wenn die zukünftigen Versorgungslasten nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag, § 107b des Beamtenversorgungsgesetzes, § 92b des Soldatenversorgungsgesetzes oder dem Militärseelsorgevertrag vom 22. Februar 1957 mit dem abgebenden Dienstherrn geteilt werden oder
2. das 62. Lebensjahr, wenn bereits Ansprüche auf Versorgung nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen zu Lasten des Bundes erworben wurden und das vorgesehene Amt höchstens der Besoldungsgruppe zugeordnet ist, aus der zuletzt Dienstbezüge gezahlt wurden.

(2) Für die Berufung oder Versetzung in den Polizeivollzugsdienst des Bundes gilt Absatz 1 Satz 1 mit der Maßgabe, dass bei einer Verwendung im Bundesministerium des Innern, im Bundeskriminalamt oder im Ordnungsdienst der Verwaltung des Deutschen Bundestages an die Stelle des 50. Lebensjahres das 45. Lebensjahr und bei einer Verwendung in anderen Bereichen an die Stelle des 50. Lebensjahres das 40. Lebensjahr tritt. Außerdem gilt in diesen Fällen Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 mit der Maßgabe, dass an die Stelle des 62. Lebensjahres das 52. Lebensjahr tritt. Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 findet keine Anwendung.

(3) Für die Berufung in ein Soldatenverhältnis oder die Umwandlung des Dienstverhältnisses eines Soldaten auf Zeit in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten gilt Absatz 1 Satz 1 mit der Maßgabe, dass an die Stelle des 50. Lebensjahres das 40. Lebensjahr tritt. Außerdem gilt in diesen Fällen Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 mit der Maßgabe, dass an die Stelle des 62. Lebensjahres eine Diensterwartung von mehr als drei Jahren tritt. Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 findet keine Anwendung.

(4) Die Entscheidung trifft die jeweils zuständige oberste Bundesbehörde für ihren Geschäftsbereich.“

5. § 55 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Dem Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen muss eine öffentliche Ausschreibung oder eine beschränkte Ausschreibung nach einem Teilnahmewettbewerb vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen. Teilnahmewettbewerb ist ein Verfahren, bei dem der öffentliche Auftraggeber nach vorheriger öffentlicher Aufforderung zur Teilnahme eine beschränkte Anzahl von Unternehmen nach objektiven, transparenten und nichtdiskriminierenden Kriterien auswählt.“

6. § 64 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „und des Bundesrates“ gestrichen.
- b) In Satz 2 werden das Wort „sind“ durch das Wort „ist“ ersetzt und die Wörter „und der Bundesrat“ gestrichen.

7. Nach § 95 wird folgender § 95a eingefügt:

„§ 95a

Prüfungsanordnung und Entfall der aufschiebenden Wirkung

Erlässt der Bundesrechnungshof zur Durchsetzung seiner Rechte nach § 94 Absatz 1 und § 95 Anordnungen, so hat die Anfechtungsklage hiergegen keine aufschiebende Wirkung.“

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

ENTWURF

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Über die bereits bestehenden umfassenden Entlastungen von Ländern und Kommunen bei Flüchtlingen und Asylbewerbern hinaus haben sich Bund und Länder am 16. Juni 2016 in Anlehnung zum Verfahren bei Leistungen für Bildung und Teilhabe auf eine vollständige Übernahme der Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) für anerkannte Asyl- und Schutzberechtigte im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) durch den Bund für die Jahre 2016 bis 2018 verständigt. Hierzu wird die Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) verteilt auf vier Jahre erhöht. Die Höhe der prozentualen Anhebung wird für das Jahr 2016 gesetzlich festgeschrieben. In den Jahren 2017 bis 2019 werden Höhe und Verteilung – in Anlehnung zum Verfahren bei Leistungen für Bildung und Teilhabe – durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates jährlich anhand der Ausgabenentwicklung des Vorjahres für die einzelnen Länder angepasst. Im Zuge der Vereinbarung zwischen Bund und Ländern zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration vom 7. Juli 2016 hat der Bund zugesagt, den Ländern für die Jahre 2016 bis 2018 zu ihrer Entlastung eine jährliche Integrationspauschale in Höhe von 2 Milliarden Euro durch eine Änderung der vertikalen Umsatzsteuerverteilung zur Verfügung zu stellen. Daneben wurde vereinbart, dass der Bund den Ländern die für den Wohnungsbau im Integrationskonzept in Aussicht gestellten Mittel in Höhe von jeweils 500 Millionen Euro für die Jahre 2017 und 2018 als Kompensationsmittel gewährt. Bis für die Verteilung dieser Mittel ein neuer Schlüssel von der Bauministerkonferenz entwickelt wurde, soll die Verteilung nach dem Königsteiner Schlüssel erfolgen. Die Länder werden über die Verwendung für den Wohnungsbau berichten.

Bei der Besprechung der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 16. Juni 2016 wurde zudem der Transferweg für die im Koalitionsvertrag vorgesehene Entlastung der Kommunen um 5 Milliarden Euro ab 2018 festgelegt. 1 Milliarde Euro soll über den Umsatzsteueranteil der Länder und 4 Milliarden Euro sollen im Verhältnis 3 zu 2 über den Umsatzsteueranteil der Gemeinden und die Bundesbeteiligung an den KdU bereitgestellt werden. Die Bundesauftragsverwaltung bei den KdU soll durch diese Verteilung nicht ausgelöst werden. Hierzu wird die Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung im SGB II ab dem Jahr 2019 dauerhaft um 10,2 Prozentpunkte angehoben. Im Jahr 2018 erfolgt eine Anhebung um 5,1 Prozentpunkte, um eine Bundesauftragsverwaltung bei den Leistungen für Unterkunft und Heizung im SGB II zu vermeiden; dies wird durch einen entsprechend höheren Umsatzsteueranteil der Gemeinden im Jahr 2018 zu Lasten des Bundes kompensiert.

Im Rahmen einer Neuregelung des Vergaberechts des Bundes unterhalb der EU-Schwellenwerte ist beabsichtigt, wesentliche Teile der Vergabeverfahren im Bereich der Unterschwellenvergaben für Lieferungen und Leistungen an den mit dem Vergaberechtsmodernisierungsgesetz vom 17. Februar 2016 (BGBl. I S. 203) und der Vergaberechtsmodernisierungsverordnung vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624) neu geregelten Oberschwellenbereich anzugleichen. Die Regelungen im Oberschwellenbereich sehen vor, dass öffentlichen Auftraggebern im Vergabeverfahren nach ihrer Wahl das offene Verfahren und das nicht offene Verfahren, das stets einen Teilnahmewettbewerb erfordert, zur

Verfügung stehen. Die bisherigen haushaltsrechtlichen Regelungen des § 30 des Haushaltsgrundsätzegesetzes und des § 55 der Bundeshaushaltsordnung sehen nur die öffentliche Ausschreibung vor und schließen damit im nicht gesetzlich geregelten Bereich unterhalb der EU-Schwellenwerte die dem nicht offenen Verfahren entsprechende beschränkte Ausschreibung aus.

Darüber hinaus bedarf die Bundeshaushaltsordnung in mehreren weiteren Punkten der Überarbeitung:

Der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit ist die Rechtsstellung einer obersten Bundesbehörde eingeräumt worden. Sie verfügt über einen eigenen Einzelplan (Einzelplan 21 des Bundeshaushalts), ist jedoch kein Mitglied der Bundesregierung und daher bei der Beratung des Bundeshaushalts im Kabinett nicht beteiligt; dem ist im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens Rechnung zu tragen.

Die Beleihung juristischer Personen des privaten Rechts mit hoheitlichen Verwaltungsaufgaben auf dem Gebiet des Zuwendungsrechts bedarf nach bislang geltender Rechtslage der Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen. Hier soll die Eigenverantwortung der Ressorts gestärkt und Verwaltungsaufwand verringert werden.

Verletzen Beliehene in Ausübung der ihnen übertragenen hoheitlichen Befugnisse ihre Amtspflichten, so haftet hierfür grundsätzlich der Staat; eine gesetzliche Ermächtigung, dass dieser den Beliehenen im Falle eines schuldhaften Fehlverhaltens in Rückgriff nehmen kann, fehlt bislang.

Auf Bundesebene wurde die laufbahnrechtliche Altersgrenze 2009 mit der Bundeslaufbahnverordnung abgeschafft, die zur Umsetzung von Vorgaben des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes vom 5. Februar 2009 neu gefasst wurde. Hierbei ist § 48 BHO, der in seiner geltenden Fassung bestimmt, dass die Einstellung und Versetzung von Beamten in den Bundesdienst der Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen bedürfen, wenn der Bewerber ein vom Bundesministerium der Finanzen allgemein festzusetzendes Lebensalter überschritten hat, ausdrücklich unberührt geblieben. Das Bundesministerium der Finanzen hat diese gesetzlichen Vorgaben in einem Rundschreiben an die obersten Bundesbehörden umgesetzt. In Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundesverfassungsgerichts zu Altersgrenzen im vergleichbaren Recht der Länder ist zum Ausdruck gekommen, dass die geltende Regelung des § 48 BHO nicht dem verfassungsrechtlichen Wesentlichkeitsgebot genügt; eine zulässige Altersgrenze und eventuelle Ausnahmen dürfen nur vom Gesetzgeber bestimmt werden. Die Entscheidungen lassen auch keine verfassungskonforme Auslegung der geltenden Regelung zu. Daher sollen die Altersgrenzen durch Gesetz geregelt werden.

Die Veräußerung von Grundstücken des Bundes von erheblichem Wert oder besonderer Bedeutung bedarf unter bestimmten Voraussetzungen der Einwilligung des Deutschen Bundestages und des Bundesrates. Da diese Vorschrift der Wahrung der Vermögensinteressen des Bundes und der Werterhaltung des Bundesvermögens dient, ist in diesem Zusammenhang eine Beteiligung auch des Bundesrates nicht zielführend.

In den Fällen, in denen der Bundesrechnungshof Prüfungen oder Erhebungen außerhalb der unmittelbaren Bundesverwaltung durchführt, erlässt er bei einem Bestreiten seiner Prüfungs- und Erhebungsrechte Prüfungs- und Erhebungsanordnungen als Verwaltungsakte. Werden diese mit der Anfechtungsklage angefochten, führt dies aufgrund der aufschiebenden Wirkung auch bei geringen Erfolgsaussichten zu erheblichen Verzögerungen und kann zeitkritische Prüfungsvorhaben verhindern. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann nur in Fällen besonderer Dringlichkeit erfolgen, wozu nach der Rechtsprechung einiger Instanzgerichte die Berichterstattung an das Parlament nicht gehört.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Zur Umsetzung der Entlastungen für Länder und Kommunen werden das Finanzausgleichsgesetz, das Zweite Buch Sozialgesetzbuch und das Entflechtungsgesetz entsprechend geändert.

Die in § 30 des Haushaltsgrundsätzegesetzes und in § 55 Absatz 1 der Bundeshaushaltsordnung bisher als Voraussetzung für den Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen genannte öffentliche Ausschreibung wird um die Alternative der beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb erweitert.

Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit wird in den Kreis der in den §§ 28 Absatz 3 und 29 Absatz 3 genannten Einrichtungen (Verfassungsorgane und Bundesrechnungshof) aufgenommen, die hinsichtlich der Behandlung ihrer Haushaltsvoranschläge im Haushaltsaufstellungsverfahren Sonderrechte genießen.

Die bisher im Rahmen eines zuwendungsrechtlichen Beleihungsverfahrens nach § 44 Absatz 3 BHO erforderliche Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen fällt weg.

Für den Fall eines schuldhaften Fehlverhaltens eines im Bereich des Zuwendungsrechts Beliehenen wird die Möglichkeit eines Haftungsrückgriffs des Staates eröffnet.

Die Altersgrenzen bei der Berufung in ein Beamten- oder Soldatenverhältnis und bei der Versetzung von Beamtinnen und Beamten in den Bundesdienst sowie die Voraussetzungen, unter denen diese überschritten werden dürfen, werden im Gesetz selbst bestimmt.

Das Erfordernis der Einwilligung des Bundesrates bei der Veräußerung von Grundstücken des Bundes von erheblichem Wert oder besonderer Bedeutung wird aufgehoben.

Die aufschiebende Wirkung der Anfechtungsklage gegen Prüfungs- und Erhebungsanordnungen des Bundesrechnungshofes fällt weg. Die Adressaten der Anordnungen können stattdessen über einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung vorläufigen Rechtsschutz erhalten.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz des Bundes

Für Artikel 1 (Finanzausgleichsgesetz) ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 106 Absatz 3 Satz 3 und Absatz 5a Satz 3 Grundgesetz.

Für Artikel 2 (Zweites Buch Sozialgesetzbuch) folgt die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 Grundgesetz. Der Bund besitzt die Gesetzgebungskompetenz im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende, da die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet und die Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse mit einer bundesgesetzlichen Regelung erforderlich ist (Artikel 72 Absatz 2 Grundgesetz). Nur durch die Gesetzgebung des Bundes lassen sich einheitliche Lebensverhältnisse gewährleisten. In der Bundesrepublik Deutschland bestehen hinsichtlich des Beschäftigungsstandes und Einkommensniveaus erhebliche regionale Unterschiede. Durch eine einheitliche Bundesgesetzgebung im Bereich der öffentlichen Fürsorge wird verhindert, dass sich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland das Sozialgefüge auseinanderentwickelt.

Für Artikel 3 (Entflechtungsgesetz) ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 143c Absatz 4 Grundgesetz.

Für Artikel 4 (Haushaltsgrundsätzegesetz) ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 109 Absatz 4 Grundgesetz.

Für Artikel 5 (Bundeshaushaltsordnung) ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes Artikel 109 Absatz 1 Grundgesetz.

V. Vereinbarkeit mit EU-Recht

Das Gesetz ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

VI. Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Änderungen des Finanzausgleichsgesetzes (Artikel 1) wird die Aufteilung der Umsatzsteuer auf Bund, Länder und Gemeinden neu festgelegt. Danach erhält der Bund in den Jahren 2016 und 2017 geringere Umsatzsteuereinnahmen von jeweils 2,0 Milliarden Euro, im Jahr 2018 von 6,2 Milliarden Euro und ab dem Jahr 2019 von jeweils 3,4 Milliarden Euro. Die Länder erhalten in den Jahren 2016 und 2017 höhere Umsatzsteuereinnahmen von jeweils 2,0 Milliarden Euro, im Jahr 2018 von 3,0 Milliarden Euro und ab dem Jahr 2019 von jeweils 1,0 Milliarden Euro. Die Gemeinden erhalten im Jahr 2018 höhere Umsatzsteuereinnahmen von 3,2 Milliarden Euro und ab dem Jahr 2019 von jeweils 2,4 Milliarden Euro.

Erhöhung Umsatzsteueranteil Gemeinden zu Lasten Bund in Euro

	2016	2017	2018	2019
Anteil an 5 Mrd. Euro über USt Gemeinden			3.200.000.000	2.400.000.000

Erhöhung Umsatzsteueranteil Länder zu Lasten Bund in Euro

	2016	2017	2018	2019
(1) Integrationspauschale	- 2.000.000.000	- 2.000.000.000	- 2.000.000.000	
(2) Anteil an 5 Mrd. Euro über USt Länder			- 1.000.000.000	- 1.000.000.000
Summe	- 2.000.000.000	- 2.000.000.000	- 3.000.000.000	- 1.000.000.000

Die Erhöhung des Bundesanteils an den Kosten der Unterkunft und Heizung nach § 46 Absätze 5a und 7 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch führt im Bundeshaushalt zu folgenden Mehrausgaben:

	2016	2017	2018	2019	ab 2020
	in Mio. Euro				
Anteil an der Entlastung von 5 Mrd. Euro (§ 46 Abs. 5a SGB II)	-	-	800	1.600	1.600
Übernahme von flüchtlingsinduzierten Mehrausgaben der Kommunen (§ 46 Abs. 7 SGB II)	400	900	900	400	-
Erhöhung der Bundesbeteiligung insgesamt	400	900	1.700	2.000	1.600

Durch die Änderung des Entflechtungsgesetzes erhalten die Länder in den Jahren 2017 und 2018 Mehreinnahmen in Höhe von jährlich 500 Millionen Euro. Dem Bund entstehen

entsprechende Mehrausgaben, die durch Umschichtungen im Einzelplan 16 des Bundeshaushalts ausgeglichen werden.

Die in § 44 Absatz 3 BHO neu vorgesehene Möglichkeit eines Haftungsrückgriffs des Staates bei schuldhaftem Fehlverhalten des Beliehenen eröffnet für den Bund die Möglichkeit zusätzlicher Haushaltseinnahmen, die sich jedoch ex ante nicht belastbar abschätzen lässt.

VII. Erfüllungsaufwand

Das Regelungsvorhaben fällt nicht in den Anwendungsbereich der „One in, one out“-Regel der Bundesregierung.

Die in § 44 Absatz 3 BHO vorgesehene Streichung des Einwilligungserfordernisses des Bundesministeriums der Finanzen, die in der neuen Fassung des § 48 BHO nicht mehr vorgesehene Beteiligung des Bundesministeriums der Finanzen sowie der Wegfall des Einwilligungserfordernisses des Bundesrates in § 64 Absatz 2 BHO leisten einen Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung.

1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch das Gesetz entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft, insbesondere auch für die mittelständischen Unternehmen, entsteht durch dieses Gesetz kein Aufwand. Es werden insbesondere keine Informationspflichten neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

3. Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Im Bereich des Bundes entfällt durch den Wegfall des Erfordernisses der Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen im zuwendungsrechtlichen Beleihungsverfahren eine Informationspflicht. Dadurch verringert sich der Erfüllungsaufwand in einem Umfang von rund 47.000 Euro. Im Jahresdurchschnitt werden beim Bundesministerium der Finanzen für die im Rahmen des Beleihungsverfahrens anfallenden Tätigkeiten bislang rund 225 Arbeitsstunden im höheren Dienst und rund 400 Arbeitsstunden im gehobenen Dienst aufgewandt. Bei den antragstellenden Ressorts belief sich der durch die Beteiligung des Bundesministeriums der Finanzen verursachte Arbeitsaufwand auf jeweils durchschnittlich 96 Arbeitsstunden im höheren und im gehobenen Dienst. Dieser Aufwand wird zukünftig entfallen.

Durch den Wegfall des Zustimmungserfordernisses des Bundesministeriums der Finanzen bei der Entscheidung nach § 48 BHO entfällt eine Informationspflicht. Dadurch verringert sich der Erfüllungsaufwand in einem Umfang von knapp 4.000 Euro. Im Rahmen der nach § 48 BHO zu treffenden Entscheidung entscheiden künftig die obersten Bundesbehörden letztverantwortlich, ob sie Bewerberinnen und Bewerber, die die gesetzlichen Altersgrenzen überschreiten, gemäß den gesetzlich zugelassenen Ausnahmemöglichkeiten in den Bundesdienst einstellen oder übernehmen. Bislang haben sie in den Fällen, die der Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen bedurften, diesem entsprechende Anträge vorgelegt; In den vergangenen Jahren wurden durchschnittlich 14 Anträge gestellt. Die Bearbeitung dieser Anträge erforderte beim Bundesministerium der Finanzen jahresdurchschnittlich 23 Arbeitsstunden im höheren Dienst, 39 Arbeitsstunden im gehobenen Dienst und 7 Arbeitsstunden im mittleren Dienst. Dieser Aufwand wird zukünftig entfallen. In den antragstellenden Ressorts wird der Aufwand für die Durchführung des Abstimmungsverfahrens mit dem Bundesministerium der Finanzen entfallen. Allerdings müssen die Ressorts wie bisher – und künftig in ausschließlicher Eigenverantwortung – die

nunmehr gesetzlich geregelten Voraussetzungen für das Vorliegen der Ausnahmeregelungen vollumfänglich prüfen. In ihrem eigenen Bereich ergibt sich damit keine bezifferbare finanzwirksame Veränderung.

Aufgrund des Wegfalls des Erfordernisses der Einwilligung des Bundesrates bei der Veräußerung von Grundstücken des Bundes entfällt die entsprechende Informationspflicht des Bundes gegenüber dem Bundesrat. Dadurch verringert sich der Erfüllungsaufwand in einem Umfang von knapp 17.000 Euro. In den vergangenen Jahren wurden beim Bundesrat durchschnittlich 6 Anträge auf Einwilligung gemäß § 64 BHO gestellt, deren Bearbeitung beim Bundesministerium der Finanzen einschließlich der Teilnahme an den entsprechenden Sitzungen der Gremien des Bundesrats jahresdurchschnittlich 150 Arbeitsstunden im höheren Dienst, 120 Arbeitsstunden im gehobenen Dienst und 12 Arbeitsstunden im einfachen Dienst erforderte.

Im Übrigen führt der Gesetzentwurf zu keinem Erfüllungsmehr- oder –minderaufwand der Verwaltung.

VIII. Weitere Kosten

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

IX. Gleichstellungspolitische Gesetzesfolgenabschätzung

Gleichstellungspolitische Auswirkungen sind durch den Gesetzentwurf nicht zu erwarten. Insbesondere betrifft die Neuregelung des § 48 BHO in gleichem Maße Bewerberinnen und Bewerber für den Bundesdienst, ist inhaltlich geschlechtsneutral und berücksichtigt § 1 Absatz 2 des Bundesgleichstellungsgesetzes.

X. Nachhaltigkeit

Die mit dem Gesetz geregelten Entlastungen von Ländern und Kommunen durch den Bund haben keine Relevanz in Bezug auf eine nachhaltige Entwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Die vorgesehenen Änderungen der Bundeshaushaltsordnung stehen als Maßnahmen der Haushaltspolitik mittelbar im Sachzusammenhang mit dem Nachhaltigkeitsindikator Nr. 6 „Staatsverschuldung“. Unmittelbare Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung hat der Gesetzentwurf jedoch nicht.

XI. Demografie

Die mit dem Gesetz geregelten Entlastungen von Ländern und Kommunen durch den Bund haben keine Auswirkung auf die demografische Entwicklung. Die in § 48 BHO festgelegten Altershöchstgrenzen entfalten eine demografierelevante Wirkung, da sie den Zugang lebensälterer Menschen zu einem öffentlichen Amt begrenzen. Diese Wirkung ist jedoch vom Umfang her begrenzt, da nach der bisherigen Regelung und Verwaltungspraxis insoweit nur eine Fallzahl im zweistelligen Bereich zu verzeichnen war. Sie ist im Übrigen in rechtlicher Hinsicht durch das in Artikel 33 Absatz 5 GG verankerte Lebenszeitprinzip sowie durch das Alimentationsprinzip gerechtfertigt. Im Übrigen lassen die vorgesehenen Gesetzesänderungen keine demografiebedingten Auswirkungen erwarten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Finanzausgleichsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 1 Satz 3)

Mit der Änderung erhalten die Gemeinden im Jahr 2018 zusätzliche Anteile an der Umsatzsteuer in Höhe von 3,2 Milliarden Euro und ab dem Jahr 2019 von 2,4 Milliarden Euro.

Zu Nummer 2 (§ 1 Satz 5)

Durch Änderung von §1 Satz 5 wird den Ländern für die Jahre 2016 bis 2018 über die Umsatzsteuer eine jährliche Integrationspauschale in Höhe von 2 Milliarden Euro zu Lasten des Bundes zur Verfügung gestellt. Zudem erhalten die Länder zusätzliche Mittel aus der Umsatzsteuer zu Lasten des Bundes ab 2018 in Höhe von 1 Milliarde Euro jährlich.

Von den nach den Vorababzügen verbleibenden Umsatzsteuereinnahmen steht den Ländern ein Anteil von 50,3 % abzüglich des Festbetrags nach § 1 Satz 5 FAG zu. Da die Erhöhung des vorab abzuziehenden Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer den auf Bund und Länder verteilbaren Anteil der Umsatzsteuer verringert, muss der in § 1 Satz 5 festgeschriebene Betrag zudem um 50,3 % des Erhöhungsbetrags des Gemeindeanteils verringert werden. Hierdurch wird erreicht, dass die entsprechende Entlastung der Gemeinden alleine vom Bund getragen wird

Überblick über die Änderungen des Finanzausgleichsgesetzes in Euro

a) Änderung § 1 Satz 3 Umsatzsteueranteil Gemeinden

	2016	2017	2018	2019
Anteil an 5 Mrd. Euro über USt Gemeinden			3.200.000.000	2.400.000.000

b) Änderung § 1 Satz 5 FAG (Festbetrag Bund zu Lasten der Länder)

	2016	2017	2018	2019
(1) Integrationspauschale	- 2.000.000.000	- 2.000.000.000	- 2.000.000.000	
(2) Ausgleich für Erhöhung USt Gemeinden			- 1.609.600.000	- 1.207.200.000
(3) Anteil an 5 Mrd. Euro über USt Länder			- 1.000.000.000	- 1.000.000.000
Summe der Änderungen	- 2.000.000.000	- 2.000.000.000	- 4.609.600.000	- 2.207.200.000

	2016	2017	2018	2019
§ 1 Satz 5 FAG (vor Gesetzesänderung)	- 2.810.788.000	- 900.788.000	- 242.288.000	727.712.000
zuzügl. Summe der Änderungen	- 2.000.000.000	- 2.000.000.000	- 4.609.600.000	- 2.207.200.000
§ 1 Satz 5 FAG (neu)	- 4.810.788.000	- 2.900.788.000	- 4.851.888.000	- 1.479.488.000

Zu Artikel 2 (Änderung des § 46 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (Neufassung der Absätze 5 bis 8)

Zu Absatz 5

Der Bund beteiligt sich seit der Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende prozentual an den Ausgaben für die Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Absatz 1 SGB II (KdU). Die Höhe dieser Beteiligung unterscheidet sich seit dem Jahr 2007 nach den einzelnen Ländern, so dass – insbesondere für das monatliche Erstattungsverfahren – landesspezifische Beteiligungsquoten gelten.

Die Höhe der landesspezifischen Beteiligungsquoten ergibt sich aus mehreren Bestandteilen:

- Grundsätzlich sind Anteilswerte für die einzelnen Länder festgelegt (Absätze 6 und 7). Seit dem Jahr 2011 beteiligt sich der Bund mit durchschnittlich 28,2 Prozent an den KdU.

- Die Bundesbeteiligung wurde mehrmals für die Jahre 2015 bis 2017 befristet erhöht, um die Kommunen unter anderem im Vorgriff auf das Bundesteilhabegesetz und bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern zu entlasten (Absatz 7). Im Jahr 2018 sollen die Kommunen um weitere 800 Millionen Euro und ab dem Jahr 2019 dauerhaft um weitere 1,6 Milliarden Euro jährlich entlastet werden.
- Diese Anteilswerte werden außerdem mit dem Ziel erhöht, die Kommunen von den Zweckausgaben für die Leistungen für Bildung und Teilhabe (sog. Bildungspaket) zu entlasten (Absatz 8). Die genaue Erhöhung ergibt sich hierbei aus den jeweiligen Vorjahresausgaben für das Bildungspaket im Verhältnis zu den Vorjahresausgaben für KdU in dem jeweiligen Land. Die sich daraus ergebenden landesspezifischen Werte werden – wie in der bisherigen Regelung – jährlich durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales mit Zustimmung des Bundesrates neu festgelegt und angepasst.
- Darüber hinaus soll die Bundesbeteiligung in den Jahren 2016 bis 2018 nochmals mit dem Ziel angehoben werden, die Kommunen von den besonderen finanziellen Belastungen für KdU-Ausgaben im Zusammenhang mit der aktuellen Zuwanderung von Flüchtlingen zu entlasten (Absatz 9). Die Höhe und Verteilung dieser Anhebung auf die Länder soll in den Jahren 2017 bis 2019 überprüft und durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales mit Zustimmung des Bundesrates festgelegt und angepasst werden.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ist ermächtigt, die Festlegung und Anpassung der landesspezifischen Werte nach den Absätzen 8 und 9 durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates vorzunehmen sowie die Gesamthöhe der landesspezifischen Beteiligungsquoten vorzunehmen (Absatz 10).

Von grundsätzlicher Bedeutung ist, dass eine Bundesauftragsverwaltung nach Artikel 104a GG ausgeschlossen ist. Der Bund beteiligt sich daher mit höchstens 49 Prozent an den bundesweiten KdU-Ausgaben.

Zu Absatz 6

Seit dem Jahr 2011 beteiligt sich der Bund mit bundesdurchschnittlich 28,2 Prozent an den KdU-Ausgaben. Zeitlich befristete oder besondere Anhebungen dieser landesspezifischen Prozentwerte sind nunmehr gesondert in Absatz 7 ausgewiesen.

Zu Absatz 7

Mit dem Gesetz zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen ab 2015 und zum quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung sowie zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 22. Dezember 2014 wurde die Bundesbeteiligung KdU befristet für die Jahre 2015 bis 2017 um 3,7 Prozentpunkte erhöht (Satz 1 Nummer 1).

Die landesspezifischen Beteiligungsquoten werden nunmehr mit dem Ziel, die Kommunen dauerhaft um jährlich weitere 1,6 Milliarden Euro zu entlasten, ab dem Jahr 2018 grundsätzlich um 10,2 Prozentpunkte erhöht. Für das Jahr 2018 wird dabei eine geringere Anhebung von 5,1 Prozentpunkten (entspricht 800 Millionen Euro) festgelegt, um sicherzustellen, dass der Bund – aufgrund der weiteren Anhebung der Beteiligungsquoten nach Absatz 9 – nicht insgesamt die Hälfte oder mehr der bundesweiten Ausgaben für die Leistungen für Unterkunft und Heizung trägt (Satz 1 Nummer 2 und 3). Bei einer Anhebung der Beteiligungsquoten um 10,2 Prozentpunkte im Jahr 2018 bestünde ein sehr hohes Risiko, dass die Kommunen nicht vollständig von den flüchtlingsinduzierten KdU-Ausgaben entlastet werden könnten, da hierfür eine Beteiligung des Bundes an den bundesweiten KdU-Ausgaben von 50 Prozent oder mehr erforderlich wäre. Die vollständige Entlastung der Kommunen ist

mit der beabsichtigten Regelung sichergestellt, da sie die nicht über die Bundesbeteiligung KdU gedeckten 800 Millionen Euro in 2018 über Umsatzsteueranteile erhalten.

Mit dem Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen und zur Entlastung von Ländern und Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern vom 24. Juni 2015 wurde die Bundesbeteiligung für das Jahr 2017 um weitere 3,7 Prozentpunkte erhöht (Satz 2).

Die gesonderte Darstellung der Werte der Absätze 6 und 7 erfolgt einerseits aus Gründen der Transparenz und andererseits zur handhabbaren Minderung der Werte nach Absatz 7 Satz 1 und – soweit deren Minderung nicht ausreichend ist – der anschließenden Minderung der Werte nach Absatz 6 in dem erforderlichen Umfang, dass sich der Bund nur mit 49 Prozent an den Ausgaben des jeweiligen Jahres beteiligt (siehe Absatz 10 Satz 8 und 9).

Zu Absatz 8

Die Regelungen entsprechen dem bisherigen Absatz 6. Es wurden lediglich Folgeänderungen aufgrund der Änderung des bisherigen Absatzes 5 vorgenommen.

Zu Nummer 2 (Anfügung der Absätze 9 und 10)

Zu Absatz 9

Bund und Länder haben sich auf eine zusätzliche Entlastung der Kommunen in Höhe von 400 Millionen Euro in 2016 verständigt. Im Ergebnis werden die Beteiligungsquoten bundesdurchschnittlich um 2,9 Prozentpunkte angehoben. Die Verteilung der Gesamtsumme auf die Länder erfolgt nach dem Königsteiner Schlüssel; Verteilungsgrundlage bilden die KdU-Ausgaben von Juli 2015 bis Juni 2016 der einzelnen Länder.

Bis zur rückwirkenden Anpassung durch die Rechtsverordnung im Jahre 2017 werden die jeweiligen Werte auch im Jahr 2017 im Rahmen des Erstattungsverfahrens zwischen Bund und Ländern angewandt.

Zu Absatz 10

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ist bereits ermächtigt, seit dem Jahr 2013 mit Zustimmung des Bundesrates jährlich die landesspezifischen Werte festzulegen, die auf Basis des Verhältnisses der jeweiligen Vorjahresausgaben für das Bildungspaket zu den Ausgaben für KdU ermittelt werden. Diese Werte gelten nach Inkrafttreten der jährlichen Rechtsverordnung rückwirkend zum Beginn des laufenden Jahres und – vorläufig bis zum Inkrafttreten der kommenden Rechtsverordnung – für das folgende Jahr (Satz 1 Nummer 1 und Satz 2). Dieses Vorgehen wird unverändert beibehalten.

Darüber hinaus werden in den Jahren 2017 bis 2019 im Rahmen der jährlichen Rechtsverordnung die landesspezifischen Werte festgelegt und angepasst, die die Kommunen zusätzlich von KdU-Ausgaben der Jahre 2017 bis 2018 im Zusammenhang mit der aktuellen Zuwanderung von Flüchtlingen entlasten sollen (Satz 1 Nummer 2).

Im Rahmen der Bemessung dieser landesspezifischen Werte in den Jahren 2017 bis 2019 durch Rechtsverordnung sind daher Daten zu den flüchtlingsinduzierten KdU-Ausgaben des Vorjahres differenziert nach Ländern zu verwenden (Satz 3 und 4). Diese Ausgaben werden hierbei auf Basis geeigneter statistischer Daten ermittelt: Für die Berichterstattung durch die Statistik der Bundesagentur für Arbeit (BA) werden erwerbsfähige Ausländer, die sich in Deutschland aufgrund einer Aufenthaltsgestattung, einer Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen nach den §§ 22 bis 26 Aufenthaltsgesetz oder einer Duldung aufhalten, als Personen im Kontext von Fluchtmigration zusammengefasst.

Als flüchtlingsinduzierte KdU-Ausgaben gelten daher Zahlungsansprüche für laufende Kosten für Unterkunft und Heizung für solche Bedarfsgemeinschaften, in denen mindestens ein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft, das nicht vor Januar 2016 im SGB II-Leistungsbezug

war, über einen entsprechenden Aufenthaltsstatus verfügt. Die Statistik der BA wird grundsätzlich in der Lage sein, über Zahlungsansprüche für solche Bedarfsgemeinschaften bis auf Jobcenterebene zu berichten.

Die Bundesbeteiligung an diesen flüchtlingsinduzierten KdU-Ausgaben, die im Vorjahr bereits erstattet wurde, ist – mit Ausnahme des Anteils für das Bildungspaket nach Absatz 8 Satz 1 – vorab bei den flüchtlingsinduzierten KdU-Ausgaben in Abzug zu bringen (Satz 4).

Für die im Jahr 2017 zu erlassende Rechtsverordnung kann jedoch nur eingeschränkt auf Daten des Jahres 2016 zurückgegriffen werden: Für das gesamte Jahr 2016 stehen statistische Daten zu den Aufenthaltsstatus erwerbsfähiger Leistungsberechtigter nicht zur Verfügung; diese sind erst ab dem Berichtsmonat Juni 2016 verfügbar. Daher wird in diesem Fall nur auf Angaben des vierten Quartals 2016 zurückgegriffen.

Die konkreten landesspezifischen Werte nach Satz 1 Nummer 2 werden in den einzelnen Jahren wie folgt ermittelt:

Im Jahr 2017 wird ein Betrag von 900 Millionen Euro in dem Verhältnis auf die einzelnen Länder verteilt, in dem die flüchtlingsinduzierten KdU-Ausgaben des Jahres 2016 im jeweiligen Land zu den gesamten, bundesweiten flüchtlingsinduzierten KdU-Ausgaben des Jahres 2016 stehen (Satz 5). Hierbei werden nur Ausgabedaten des vierten Quartals verwendet. Der landesspezifische Wert, der durch die Verordnung für 2018 festzulegen und für das laufende Jahr 2017 anzupassen ist (Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a), wird bestimmt, indem dieser Betrag jeweils durch die landesspezifischen KdU-Ausgaben des Jahres 2016 geteilt und mit 100 multipliziert wird (Satz 6).

Im Jahr 2018 werden die jeweiligen flüchtlingsinduzierten KdU-Ausgaben des Jahres 2017 eines Landes durch die gesamten KdU-Ausgaben des Jahres 2017 eines Landes dividiert und mit 100 multipliziert (Satz 7). Der sich ergebende landesspezifische Wert dient sowohl der rückwirkenden Anpassung für das laufende Jahr 2018 als auch der – wiederholten – rückwirkenden Anpassung des jeweiligen Wertes für das Vorjahr 2017. Für das Folgejahr 2019 wird hingegen kein Wert festgelegt, da die Entlastung durch den Bund zeitlich befristet ist (Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b). Durch die rückwirkende Anpassung des Wertes für das Jahr 2017 und die damit verbundene Abwicklung im laufenden Erstattungsverfahren des Jahres 2018 soll eine vollständige Kompensation der Kommunen für die flüchtlingsinduzierten KdU-Ausgaben des Jahres 2017 sichergestellt werden.

Im Jahr 2019 erfolgt eine abschließende Anpassung des landesspezifischen Wertes für das Jahr 2018 (Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c). Hierbei werden zunächst die jeweiligen flüchtlingsinduzierten KdU-Ausgaben des Jahres 2018 eines Landes durch die gesamten KdU-Ausgaben des Jahres 2018 eines Landes dividiert und mit 100 multipliziert (Satz 7). Durch die rückwirkende Anpassung des Wertes für das Jahr 2018 soll eine vollständige Kompensation der Kommunen für die flüchtlingsinduzierten KdU-Ausgaben des Jahres 2018 sichergestellt werden.

Trägt der Bund die Hälfte oder mehr der Ausgaben von Geldleistungen, kommt es nach Artikel 104a Absatz 3 Satz 2 Grundgesetz zur Bundesauftragsverwaltung. Damit diese Rechtsfolge nicht eintritt, dürfen sich in keinem Jahr landesspezifische Beteiligungsquoten ergeben, die in der Gesamtbetrachtung dazu führen, dass sich der Bund mit mehr als 49 Prozent an den bundesweiten KdU-Ausgaben beteiligt. Würde diese Grenze aufgrund der Bemessung der landesspezifischen Werte nach Absatz 8 Satz 1 und Absatz 9 Satz 1 im Rahmen der Rechtsverordnung überschritten, sind zunächst die Werte nach Absatz 7 Satz 1 proportional in dem Umfang zu mindern, dass sich der Bund nur mit 49 Prozent an den Ausgaben des jeweiligen Jahres beteiligt (Satz 8). Ist diese Minderung nicht ausreichend – weil die Werte nach Absatz 7 Satz 1 bereits vollständig gemindert sind – sind in einem nächsten Schritt darüber hinaus die Werte nach Absatz 6 proportional in dem Umfang zu

mindern, dass sich der Bund nur mit 49 Prozent an den Ausgaben des jeweiligen Jahres beteiligt (Satz 9). Die sich durch diese Minderung ergebenden landesspezifischen Beteiligungsquoten werden durch der Rechtsverordnung festgelegt bzw. angepasst (Satz 1 Nummer 3).

Zu Nummer 3 (Absatz 11)

Zu Buchstabe a (Satz 1)

Bei Satz 1 handelt es sich um eine klarstellende Folgeänderung.

Zu Buchstabe b (Satz 4)

Der neue Satz 4 entspricht dem bisherigen Absatz 7 Satz 3, der Näheres zum Erstattungsverfahren regelt. Der Regelungstext wurde zur besseren Verständlichkeit angepasst; die Regelung selbst bleibt unverändert.

Zu Artikel 3 (Änderung des Entflechtungsgesetzes)

Durch die Änderung von § 3 Absatz 2 werden die für den Wohnungsbau im Integrationskonzept in Aussicht gestellten Mittel in Höhe von jeweils 500 Millionen Euro für die Jahre 2017 und 2018 als Kompensationsmittel gewährt. Die Änderung von § 4 Absatz 4 bewirkt eine Verteilung dieser zusätzlichen Mittel nach dem Königsteiner Schlüssel.

Zu Artikel 4 (Änderung des Haushaltsgrundsätzegesetzes)

Im Rahmen einer Neuregelung des Vergaberechts des Bundes unterhalb der EU-Schwellenwerte ist beabsichtigt, wesentliche Teile der Vergabeverfahren im Bereich der Unterschwellenvergaben für Lieferungen und Leistungen an den mit dem Vergaberechtsmodernisierungsgesetz vom 17. Februar 2016 (BGBl. I S. 203) und der Vergaberechtsmodernisierungsverordnung vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624) neu geregelten Oberschwellenbereich anzugleichen. Die Regelungen im Oberschwellenbereich sehen vor, dass öffentlichen Auftraggebern im Vergabeverfahren nach ihrer Wahl das offene Verfahren und das nicht offene Verfahren, das stets einen Teilnahmewettbewerb erfordert, zur Verfügung stehen. Die bisherigen haushaltsrechtlichen Regelungen des § 30 des Haushaltsgrundsätzegesetzes und des § 55 der Bundeshaushaltsordnung sehen nur die öffentliche Ausschreibung vor und schließen damit im nicht gesetzlich geregelten Bereich unterhalb der EU-Schwellenwerte die dem nicht offenen Verfahren entsprechende beschränkte Ausschreibung aus.

Zu Artikel 5 (Änderung der Bundeshaushaltsordnung)

Zu Nummer 1 (§ 28):

Zu Buchstabe a):

Die Vorschrift ist mit dem Ziel der sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern redaktionell überarbeitet worden.

Zu Buchstabe b):

Der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit ist mit dem zweiten Gesetz zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes vom 25. Februar 2015 (BGBl. I S. 162) die Rechtsstellung einer obersten Bundesbehörde eingeräumt worden. Erstmals im Bundeshaushalt 2016 verfügt sie über einen eigenen Einzelplan (Einzelplan 21). Da sie – wie auch die bisher bereits in den §§ 28 und 29 Absatz 3 der Bundeshaushaltsordnung genannten Einrichtungen (Verfassungsorgane und Bundesrechnungshof) – kein Mitglied der

Bundesregierung und daher bei der Beratung des Bundeshaushalts im Kabinett nicht beteiligt ist, sollen ihr hinsichtlich der Behandlung ihrer Haushaltsvoranschläge ebenfalls die in diesen Bestimmungen genannten Sonderrechte eingeräumt werden.

Darüber hinaus wird die Vorschrift an einen geschlechtergerechten Sprachgebrauch angepasst sowie – den aktuellen Grundsätzen der Rechtsförmlichkeit entsprechend – so weit wie möglich von einer personenbezogenen auf eine sächliche Bezeichnung der betroffenen Behörden umgestellt.

Zu Nummer 2 (§ 29):

Zu Buchstabe a) und Buchstabe b), Doppelbuchstabe aa):

Die Änderungen dienen der Anpassung an die neue deutsche Rechtsschreibung.

Zu Buchstabe b), Doppelbuchstabe bb):

Die Schreibweise wird redaktionell an die aktuellen Grundsätze der Rechtsförmlichkeit angepasst.

Zu Buchstabe c):

Die vorgesehenen Änderungen der Vorschrift beruhen auf den gleichen Überlegungen, wie die zu § 28 Absatz 3 vorgesehene Regelung (vergleiche vorstehend die Begründung zu Nummer 1 Buchstabe b).

Zu Nummer 3 (§ 44):

Zu Buchstabe a):

Die Beleihung von juristischen Personen des privaten Rechts mit hoheitlichen Verwaltungsaufgaben auf dem Gebiet des Zuwendungsrechts obliegt dem zuständigen Bundesministerium. Nach bisheriger Rechtslage bedarf sie zusätzlich auch der Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen. Dieses Einwilligungserfordernis wird gestrichen und die Ressortverantwortung auf diese Weise gestärkt. Gleichzeitig dient die Maßnahme dem Bürokratieabbau.

Zu Buchstabe b):

Verletzen Beliehene in Ausübung der ihnen übertragenen hoheitlichen Befugnisse ihre Amtspflichten, so haftet hierfür grundsätzlich der Staat. Die Regelung ermöglicht diesem bei schuldhaftem Fehlverhalten von Beliehenen einen Haftungsrückgriff.

Zu Nummer 4 (§ 48):

Mit der Neufassung wird die bisherige Regelung des § 48 BHO abgelöst.

Die Rechtfertigung für eine Altershöchstgrenze liegt in einem angemessenen Verhältnis zwischen der aktiven Dienstzeit und der den Dienstherrn treffenden Versorgungslast begründet; die Dienstleistungsverpflichtung des Beamten oder der Beamtin und die Alimentationspflicht des Dienstherrn sind gegeneinander abzuwägen. Dies hat zum einen zur Folge, dass die Altersgrenze höher liegt, wenn der Bund einen Anteil an der Versorgung von einem anderen Dienstherrn erhält und damit seine Versorgungslast verringert, oder bereits eine Versorgungsanwartschaft gegen den Bund besteht. Zum anderen bewirkt dies, dass eine Ausnahme nur zulässig ist, wenn die Einstellung oder Übernahme der konkreten Bewerberin oder des konkreten Bewerbers in den Bundesdienst durch einen maßgeblichen nicht-monetären Vorteil des Bundes aufgewogen wird und es keine jüngeren Bewerberinnen oder Bewerber gibt, bei denen das Verhältnis zwischen aktiver Dienstzeit und Versorgungslast a priori ausgewogener ist.

Bislang lag die vom Bundesministerium der Finanzen im Wege eines Rundschreibens bestimmte Altersgrenze bei 40 Jahren, bei der Einstellung und Versetzung von Beamtinnen und Beamten war die Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen bis zum Alter von 50 Jahren jedoch allgemein erteilt, ohne dass bestimmte Voraussetzungen für die Einstellung

oder Übernahme vorliegen mussten. Da dies die meisten Anwendungsfälle betrifft, wird die Altersgrenze für Einstellung oder Übernahme in den Bundesdienst allgemein auf 50 Jahre festgelegt. Findet zwischen dem abgebenden und dem aufnehmenden Dienstherrn eine Versorgungslastenteilung statt, erhöht sich die Altersgrenze auf 55 Jahre. Hat die Bewerberin/der Bewerber bereits früher Anwartschaften auf Versorgung erworben, erhöht sich die Altersgrenze auf 62 Jahre. Für das Soldatenverhältnis sowie den Polizeivollzugsdienst bleibt es bei der Altersgrenze von 40 Jahren.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 legt für allgemeine Beamtenverhältnisse Einstellungshöchstaltersgrenzen abhängig von der bestehenden Versorgungslastsituation fest: Grundsätzlich beträgt das Höchstalter 50 Jahre (Satz 1), falls keine Versorgungslastenteilung stattfindet, 55 Jahre bei Versorgungslastenteilung (Satz 2 Nummer 1) und 62 Jahre (Satz 2 Nummer 2), falls bereits Versorgungsanwartschaften gegen den Bund erworben wurden. Zugleich werden die Voraussetzungen für die Ausnahme bestimmt, in welchen Fällen die jeweiligen Altersgrenzen überschritten werden dürfen: Es muss (kumulativ) ein außerordentlicher Mangel an jüngeren Bewerberinnen oder Bewerbern vorliegen und die Einstellung bzw. Übernahme in den Bundesdienst muss einen erheblichen Vorteil für den Bund bieten.

Zu Satz 1:

Die Regelung erfüllt die Maßstäbe, die das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 21. April 2015 an die Einführung von Altershöchstgrenzen gelegt hat. Danach würde auch eine Altersgrenze von 47 Jahren keinen verfassungsrechtlichen Bedenken begegnen. Die Ableitung ergibt sich aus der derzeit geltenden Regelaltersgrenze von 67 Jahren und der Dauer von knapp 20 Jahren, in der gemäß § 14 BeamVG bei dem derzeit geltenden linearen Steigerungssatz von 1,79375 v.H. p.a. ein Ruhegehalt in Höhe der Mindestversorgung von 35 v.H. erreicht werden kann.

Dennoch soll es bei der Altersgrenze von 50 Jahren bleiben, die nach der bisherigen Verwaltungspraxis - noch ausgehend von einer Regelaltersgrenze von 65 Jahren - ausschlaggebend war. Zum einen sollen die Bewerberinnen und Bewerber nicht dadurch schlechter gestellt werden, dass die bisherige Regelung und Verwaltungspraxis durch ein Gesetz abgelöst werden. Zum anderen werden hierdurch potentiell drei Jahre für sozial anererkennungswürdige außerberufliche Tätigkeiten wie Kindererziehung oder Pflege von Angehörigen aufgefangen.

Unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit wird zugleich geregelt, unter welchen Voraussetzungen die Altershöchstgrenze nicht eingehalten werden muss. Diese orientieren sich am Normzweck eines ausgeglichenen Verhältnisses zwischen aktiver Dienstzeit und lebenslangem Versorgungsanspruch. Einbezogen werden hierdurch auch nicht monetäre Aspekte, die dem Alimentationsgrundsatz einerseits und dem Leistungsgrundsatz andererseits Rechnung tragen. So können besondere Kenntnisse oder Erfahrungen der lebensälteren Bewerberinnen oder Bewerber in bestimmten Bereichen, die sie für das Amt, das sie bekleiden sollen, besonders qualifizieren, auch für den Dienstherrn von qualitativem Nutzen sein, der das monetäre Interesse hinsichtlich der Versorgungslast zwar nicht ersatzlos verdrängt, aber in den Hintergrund treten lässt. Verfügen auch jüngere Bewerberinnen oder Bewerber über dieselben Qualifikationen wie die lebensälteren, würde das Gleichgewicht zwischen den in Gleichklang zu bringenden Grundsätzen gestört, wenn den lebensälteren Bewerberinnen oder Bewerbern der Vorzug gegeben würde.

Zu Satz 2:

Zu Nummer 1:

Erhält der Bund als aufnehmender Dienstherr einen Abfindungsbetrag als Anteil an den Versorgungslasten, so verschiebt sich das Gleichgewicht zwischen den auszutarierenden

Grundsätzen zugunsten des Leistungsprinzips und zulasten des Alimentationsprinzips. Dem folgt eine angemessene Anhebung der Altershöchstgrenze um fünf Jahre in den Fällen der Versorgungslastenteilung, auch wenn die Abfindung keine vollständige Beteiligung an den zu erwartenden Versorgungsaufwendungen bietet. Bei Übernahmen vom Landes- in den Bundesdienst ist diese im Staatsvertrag über die Verteilung von Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrnwechseln (Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag) geregelt, der am 1. Januar 2011 in Kraft getreten und insoweit an die Stelle des früheren § 107b BeamtVG getreten ist. Bei Wechseln zwischen mittelbarer und unmittelbarer Bundesverwaltung greift weiterhin § 107b BeamtVG; bei der Übernahme aus dem Soldatenverhältnis § 92b SVG sowie bei Übernahme in den Dienst der Militärseelsorge der Militärseelsorgevertrag vom 22. Februar 1957.

Die Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Übernahme sind dieselben wie bei der Altersgrenze nach Satz 1.

Zu Nummer 2:

Hat die Bewerberin oder der Bewerber bereits früher in einem Bundesbeamten- oder Soldatenverhältnis aktive Dienstzeit geleistet und hieraus eine Versorgungsanwartschaft gegen den Bund erworben, wird dem durch eine weitere Anhebung der Altersgrenze Rechnung getragen. Das Lebensalter von 62 Jahren entspricht der bisherigen Verwaltungspraxis.

Zu Absatz 2:

An Beamtinnen und Beamte im Polizeivollzugsdienst sind aufgrund ihrer Tätigkeit bereits unter Eignungsgesichtspunkten strengere Anforderungen zu stellen als an Bedienstete im allgemeinen Beamtenverhältnis. Für diese Berufsgruppe ist das Lebensalter ein eignungsimmanentes Kriterium. Bei ihnen betrifft das Alter auch die physischen Fähigkeiten und dient als Indikator für ihre Tauglichkeit zu amtsangemessenen, funktionsgerechten Leistungen (vgl. auch den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 21. April 2015).

Für diese Berufsgruppe werden deshalb die Altersgrenzen für das allgemeine Beamtenverhältnis um zehn Jahre abgesenkt, bei einer Verwendung im Bundesministerium des Innern, im Bundeskriminalamt oder im Ordnungsdienst der Verwaltung des Deutschen Bundestages um fünf Jahre. Diese Struktur entspricht der bisherigen Verwaltungspraxis.

Zu Absatz 3:

Für Militärangehörige ist das Alter ebenso wie im Polizeivollzugsdienst bereits ein physischer Eignungsfaktor. Neben dem Eignungsgrundsatz wirkt sich aber auch der Alimentationsgrundsatz bei Soldatinnen und Soldaten maßgeblich aus, weil sie durchschnittlich bereits mit Mitte 50 in den Ruhestand treten und nach dem Soldatenversorgungsrecht entsprechend früher die Höchstversorgung erreichen können. Deshalb wird auch für Soldatinnen und Soldaten die Altersgrenze gegenüber dem allgemeinen Beamtenverhältnis abgesenkt, um ein angemessenes Verhältnis zwischen aktiver Dienstzeit und lebenslanger Versorgung wahren. Die Regelung entspricht der bisherigen Verwaltungspraxis.

Zu Absatz 4:

Über Ausnahmen entscheiden die obersten Bundesbehörden für ihren Geschäftsbereich eigenverantwortlich; einer Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen bedarf es nicht. Mit dieser Abweichung gegenüber der bisherigen Regelung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Versorgung nicht mehr aus einem zentral vom Bundesministerium der Finanzen verwalteten Einzelplan gezahlt wird. Dieser frühere Einzelplan 33 wurde im Jahr 2007 aufgelöst und in die Ressorteinzelpläne disloziert. Nunmehr folgt die Fachverantwortung der Finanzierungsverantwortung.

Zu Nummer 5 (§ 55 BHO):

Die Änderung beinhaltet für den Anwendungsbereich der Bundeshaushaltsordnung die inhaltlich dem Artikel 4 entsprechende Regelung.

Zu Nummer 6 (§ 64 BHO):

Die Änderung dient der Vereinfachung der der Wahrung der Vermögensinteressen des Bundes und der Werterhaltung des Bundesvermögens dienenden Vorschriften zum Verfahren bei der Veräußerung von Grundstücken.

Zu Nummer 7 (§ 95a):

Nach der vorgeschlagenen Regelung hat die Anfechtungsklage gegen Anordnungen, die der Bundesrechnungshof zur Durchsetzung seiner Rechte nach § 94 Absatz 1 und § 95 der Bundeshaushaltsordnung erlässt, keine aufschiebende Wirkung.

Zu Artikel 6 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.